

SAALE-HOLZLAND-KREIS DER LANDRAT



Bauordnungsamt
Untere Denkmalschutzbehörde

Landratsamt · Postfach 1310 · 07602 Eisenberg

Ingenieurgesellschaft für Wasserkraftanlagen mbH
Breitenstraße 6
99439 Wohlsborn

Auskunft erteilt: Frau Junge
Telefon: (036691) 70-361
Fax: (036691) 70-748
E-Mail: bv@lrashk.thueringen.de
De-Mail: vps@saaleholzlandkreis.de-mail.de

Bedingungen zur Nutzung unserer elektronischen
Postzugänge siehe: www.saale-holzland-kreis.de

Bei persönlicher Rücksprache
Eisenberg, Schloßgasse 17, Zi. 104

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen/AZ

Datum

DS2024/0066

11.01.2024

Vorhaben/Objekt:	Sanierung des Streichwehres Einziehen ober- und unterläufiger Spundwände zur Befestigung der Wehrsohle Sichern des Flußbettes durch Steine und Beton Ersatz der festen Wehrkrone durch regelbare Wehrklappe und Schlauchwehre mit 32m und 53m Länge
Kulturdenkmal	Einzeldenkmal Wasserkraftanlage
Antragsteller	Ingenieurgesellschaft für Wasserkraftanlagen mbH, Breitenstraße 6, 99439 Wohlsborn
Eigentümer	Wasserkraftwerke-GbR, z.H. des Gesellschafters, Zengenstraße 36, 92439 Bodenwöhr
Ort:	Dornburg-Camburg, Döbritschen 11
Gemarkung – Flur - Flurstück	Döbritschen - 107

Aufgrund des am 21.12.2023 eingegangenen Antrages ergeht gemäß § 13 des Thüringer Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG) folgender

Bescheid

1. Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird für das im Betreff konkret bezeichnete Vorhaben erteilt.
2. Für die Erlaubnis werden im denkmalschutzrechtlichen Verfahren keine Kosten erhoben (§ 21 a ThürDSchG).

Sprechzeiten:
Vormittag
Di, Do: 8.30 bis 12.00 Uhr
Nachmittag
Di 13.30 bis 15.30 Uhr
Do 13.30 bis 17.30 Uhr

xRechnung:
Leitweg-ID: 16074000-0001-77
Portal: <https://xrechnung-bdr.de>

Bankverbindung:
Sparkasse Jena-Saale-Holzland
BIC HELADEF1JEN
IBAN DE69 8305 3030 0000 0003 37

Haus- und Lieferanschrift:
Im Schloß, 07607 Eisenberg
Telefon (036691) 70-0
Telefax (036691) 70-166
E-Mail: poststelle@lrashk.thueringen.de



Hinweise:

1. Die Wasserrechtliche Genehmigung nach §28ThürWG für ein Gewässer 1.Ordnung ist bei der oberen Wasserbehörde einzuholen.
2. Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Antragstellers.
3. Wechselt der Eigentümer, so hat der neue Eigentümer dies der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Sind keine anderen Fristen bestimmt, erlischt diese Erlaubnis, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Maßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Fristen können auf schriftlichen Antrag vor Ablauf der Frist um jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 14 Abs. 4 Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -).
5. Der Antragsteller hat mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn der Arbeiten am Kulturdenkmal bzw. der Wiederaufnahme der Arbeiten am Kulturdenkmal nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten der Unteren Denkmalschutzbehörde dies schriftlich mitzuteilen.
6. Die Arbeiten dürfen nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt sind. Abweichungen von der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis können zur Folge haben, dass die Einstellung der Bauarbeiten gemäß § 12 Abs.) ThürDSchG bzw. die Beseitigung der widerrechtlichen Maßnahmen gemäß § 15 ThürDSchG angeordnet werden muss.
7. Auch nach Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis können Anforderungen/Auflagen gestellt werden, um bei Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nicht bekannte Teile des Kulturdenkmals zu schützen.
8. Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftretende Verschmutzungen öffentlicher Verkehrsflächen sind durch den Bauherrn unverzüglich zu beseitigen (§ 7 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) / §17 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG).
9. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Fernmeldeanlagen sowie Grundwassermessstellen, Grenz- und Vermessungsmale sind während der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.
10. Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung geschützt werden.
11. Die mit der Überwachung von Maßnahmen beauftragten Personen der Unteren Denkmalschutzbehörde sind nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümer/Besitzer gemäß § 9 Abs. 2 ThürDSchG berechtigt, Grundstücke und Kulturdenkmale zu betreten und zu besichtigen.
12. Wer gegen die in dieser Erlaubnis einschließlich der Nebenbestimmungen, enthaltenden Anordnungen verstößt, handelt gemäß § 29 ThürDSchG ordnungswidrig. Derartige Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 150.000 € geahndet werden.
13. Werden die Auflagen der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nicht erfüllt, kann die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) widerrufen werden.
14. Diese denkmalschutzrechtliche Erlaubnis berechtigt nicht zur Ausführung von Maßnahmen; die gemäß § 59 Thüringer Bauordnung (ThürBO) genehmigungsbedürftig sind.
15. Bei geplanter Inanspruchnahme steuerrechtlicher Vergünstigungen im Sinne des § 31 ThürDSchG, in Verbindung mit den §§ 7 i, 10 f und 11 b, des Einkommenssteuergesetzes (EStG) empfehlen wir, dass der Bauherr vor Durchführung der Maßnahme mit der zuständigen Behörde, dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA), Petersberg 12, 99097 Erfurt, Kontakt aufnimmt. Dies dient der verbindlichen Klärung, welche Maßnahmen steuerlich anerkannt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift

oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag



Junge
Sachbearbeiterin

Verteiler:

1. Ausfertigung an Antragsteller
2. Ausfertigung an Gemeinde (zur Kenntnis)
3. z. d. A.